



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Arndt Klocke MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf



14. Dezember 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
413
bei Antwort bitte angeben

Svenja Schulze MdL

Bericht zur Notwendigkeit über den Fortbestand der Gesetze

- **Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 710) und**
- **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung für Hochschulzulassung" vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710)**

Berichtspflicht zum 31.12.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

fristgemäß berichte ich über die Notwendigkeit des Fortbestandes folgender Gesetze:

1. Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 710):

Das Hochschulzulassungsgesetz hat sich seit seinem Inkrafttreten ab dem 19.11.2008 bewährt. Über die Notwendigkeit seines Fortbestehens bestehen keine Zweifel, da es die wesentlichen Grundsätze der Hochschulzulassung in Nordrhein-Westfalen enthält. Dies gilt insbesondere für die in § 7 Hochschulzulassungsgesetz vorgesehene Fachaufsicht über den Vollzug der dort genannten Gesetze, Verordnungen und Satzungen durch die Hochschulen sowie für die in § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz normierte Übertragungsbefugnis des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4316
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



Schon auf Grund seiner ständigen Anwendung unterliegt es einer stetigen Evaluation.

Seite 2 von 2

Notwendige Angleichungen an das Recht der EU machen es erforderlich, das Hochschulzulassungsgesetz voraussichtlich im Kalenderjahr 2016 zu novellieren.

2. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung für Hochschulzulassung" vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710):

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung für Hochschulzulassung" hat sich seit seinem Inkrafttreten ab dem 19.11.2008 bewährt. Über die Notwendigkeit seines Fortbestehens bestehen keine Zweifel, da sich aus ihm die wesentlichen Grundsätze für die Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung sowie für die Erfüllung ihrer Aufgaben ergeben.

Da beide Gesetze zum 01.01.2012 bereits in Kraft getreten waren und sich als sog. "Stammgesetze" grundsätzlich bewährt haben, schlage ich in Umsetzung des Gliederungspunktes A. (1) des Kabinettschlusses der Landesregierung vom 20.12.2011 vor, die Berichtspflichten in zukünftigen Änderungsentwürfen der Landesregierung zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen


Svenja Schulze